

troffenen Anordnungen in zweckentsprechender Weise erzielt werden.

Geldstrafen wurden in dem §. 69 darum nicht mit aufgeführt, weil Rechtsandidaten meistens außer Stande sind, sie aus eigenen Mitteln aufzubringen

Der Bericht sagt:

Zu §. 68.

Aus den bei §. 52 bemerkten Gründen und um mit der dort gewählten Fassung mehr in Uebereinstimmung zu bleiben, schlägt die Deputation für die Bestimmung unter 1 folgende Abänderung vor:

1) „wegen mit der Ehre des Standes nicht vereinbarem Lebenswandels.“

Präsident Dr. Haase: Um mit der für §. 52 von der Deputation gewählten und bereits von der Kammer genehmigten Fassung in Uebereinstimmung zu bleiben, hat die Deputation eine Modification des Satzes unter 1 vorgeschlagen (§. 82 des Berichts). Demnach soll der Satz unter 1 lauten:

1) wegen, mit der Ehre des Standes nicht vereinbarem Lebenswandels.

und ich frage: ob die Kammer mit dieser von der Deputation vorgeschlagenen Aenderung sich einverstanden und den Paragraph in dieser Weise annehme? — Einverstanden und Angenommen.

Referent Abg. v. König:

§. 69.

Die Strafen, auf welche gegen die Rechtsandidaten von dem Advocatenvereine gesprochen werden können, sind schriftlicher Verweis durch die Advocatenkammer oder mündlicher Verweis vor der Advocatenkammer durch den Vorstand derselben.

Präsident Dr. Haase: Ist die Kammer mit dem §. 69, in welchem statt „können“ zu lesen: „kann“ einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 70.

Für das Disciplinarstrafverfahren gegen Rechtsandidaten, sowie die Ertheilung von Warnungen an dieselben sind die Vorschriften in den §§. 54 bis mit 67 maßgebend.

Präsident Dr. Haase: Genehmigt die Kammer den eben vorgetragene §. 70. — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 71.

Die Disciplinarstrafgewalt des Advocatenvereins über seine Mitglieder, die bei denselben beschäftigten Rechtsandidaten und die §. 76 gedachten Notare hat unbeschadet der vollen Ausübung der den Staatsbehörden über dieselben zustehenden Disciplinarstrafgewalt, sowie unbeschadet der Ordnungstrafgewalt der Gerichte und anderer öffentlichen Behörden Statt. Ebenso sind die Disciplinarstrafgewalt des Advocatenvereins und die Strafgewalt der Gerichtsbehörden

in Fällen der Uebertretung von Strafgesetzen dergestalt von einander unabhängig, daß die eine durch die andere weder ausgeschlossen noch beschränkt wird.

Die Motiven lauten:

Zu §. 71

hat man auf die allgemeinen Bemerkungen, sowie auf die Bemerkungen zu den §§. 52 und 53 zu verweisen.

Der Bericht sagt:

Zu §. 71.

Nach dem Entwurfe soll die Bestrafung im Disciplinarwege Seiten des Staats und Seiten der Advocatenvereine dergestalt neben einander stattfinden, daß die eine die andere nicht ausschließt, vielmehr auch wegen desselben Vergehens eine doppelte Bestrafung stattfinden kann. Hierbei ist man von der Ansicht geleitet worden, daß in demselben Vergehen eine doppelte Verletzung, nach verschiedenen Richtungen hin, liege, daher auch eine doppelte Ahndung um so mehr am Platze sei, als Dasjenige, was der Advocatenverein in dieser Beziehung ausspreche, mehr den Charakter einer bloßen Censur trage, und die Mißbilligung des Advocatenvereins dergestalt an den Tag legen solle, daß das gemißbilligte Verfahren nicht auf den Stand selbst in seiner Gesamtheit zurückfalle.

Die Majorität der Deputation hingegen hat diese Gründe nicht für erheblich genug geachtet, um von dem allgemeinen strafrechtlichen Grundsatz, daß Niemand wegen derselben Handlung eine mehrfache Strafe erleiden solle, auch wenn die Handlung nach verschiedenen Richtungen hin als strafwürdig erscheint, abzuweichen. Erkennt man nun auch an, daß der Staat als solcher der Disciplinarstrafgewalt über einen so wichtigen und mit öffentlichen Functionen betrauten Stand sich nicht entäußern könne, daß es auch sehr schwierig, wenn nicht völlig unthunlich sein würde, auf dem Gebiete der Disciplinarahndung anheimfallenden Vergehen eine Sonderung vorzunehmen und eine Grenzlinie zwischen der Kompetenz der Staatsbehörde und der Advocatenvereine zu ziehen, so glaubte man doch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen das Einschreiten der letztern dann ausschließen zu müssen, wenn bereits von Seiten der Staatsbehörden eine Bestrafung stattgefunden habe oder noch zu erwarten stehe. Gelangt diese Ansicht zur Geltung, so wird daraus folgen, daß die Advocatenkammer, bevor sie sich der Sache annimmt, bei der betreffenden Staatsbehörde anzufragen hat, ob letztere einzuschreiten gemeint sei. Hieraus ergibt sich ein Präventionsrecht auf Seiten der Staatsbehörden, welches ohnehin, sobald es sich um einen Fall von größerer strafrechtlicher Bedeutung handelt, nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Demnach würde der zweite Satz von §. 71 folgende Abänderung erleiden müssen:

Ebenso ist die Strafgewalt der Gerichtsbehörden in Fällen der Uebertretung von Strafgesetzen von der Disciplinarstrafgewalt des Advocatenvereins unabhängig.

Der Advocatenverein hat, bevor er das Disciplinarstrafverfahren gegen eines seiner Mitglieder einleitet, bei der zuständigen Behörde anzufragen, ob dieselbe einzuschreiten beabsichtige.

Der Referent hingegen ist mit dem Principe, welches der Entwurf aufstellt, einverstanden und behält sich die weitere Begründung seiner Ansicht für die Debatte vor.